

Pflanzenschutz-Warndienst

Ackerbau / Informationen Nr. 21 vom 14.07.2026

Themen

Mähdruschfrüchte:	Stoppelbearbeitung nach der Ernte
Mais:	Maiszünsler
Zuckerrübe:	Rübenmotte
Zulassungssituation:	Notfallzulassungen, Erweiterung und Verlängerung von Zulassungen
Düngung:	Urteil OVG zur Thüringer Düngeverordnung

Stoppelbearbeitung nach Getreide und Raps

Empfehlenswert nach dem Drusch des **Getreides** ist eine zeitnahe Stoppelbearbeitung, um das Auflaufen von Ausfallgetreide und Unkrautsamen zu fördern und Ernterückstände einzuarbeiten. Das wird vor allem mit einer möglichst flachen Bearbeitung (1 bis 2 cm Tiefe) erreicht. In einem späteren, tieferen Bearbeitungsgang (> 10 cm) werden dann neben der mechanischen Beseitigung der Unkräuter und des Ausfallgetreides die Bedingungen für die Strohrotte maßgeblich begünstigt. Diese Maßnahme soll die „Grüne Brücke“ zur nachfolgenden Kultur unterbrechen und Feldmäusen die Futtergrundlage entziehen.

Ausfallraps benötigt zur Keimung einen Lichtreiz. Ein Einarbeiten der Samen würde die Keimruhe fördern und kann in Folgekulturen zu Problemen durch Ausfallraps führen. Ein gleichmäßiges Auflaufen der Rapsamen wird durch flaches Mulchen und Zerkleinern der Rapsstoppeln erzielt, bei dem die Körner nur leicht mit Erde und Spreu bedeckt werden. Bei trockenen Bodenbedingungen wird eine Rückverfestigung angeraten, um die Keimfeuchte zu sichern. Bei feuchter Witterung kann diese erste Maßnahme unterbleiben, da die Rapsamen auch so auflaufen. Nach dem Auflaufen des Rapses sollte mit der weiteren Bearbeitung nicht gewartet werden, da der Ausfallraps mit fortschreitender Entwicklung Rapserkrankungen fördert und die Funktion einer Zwischenfrucht übernimmt.

Die Möglichkeit zur Anwendung von **Glyphosat** auf Stoppelflächen und zur Vorsaat bleiben aufgrund der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung weiterhin deutlich eingeschränkt. Die Aufwandmenge, die Häufigkeit der Anwendung und die zu behandelnden Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Notwendigkeit von Glyphosat-Applikationen ist genau zu prüfen und gegebenenfalls durch mechanische Maßnahmen zu ersetzen.

Eine Anwendung nach der Ernte zur Stoppelbehandlung bzw. eine Anwendung zur Vorsaatbehandlung ist nur zulässig:

- zur Bekämpfung perennierender Unkrautarten wie Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Land wasserknöterich, Quecke oder von (teil-)resistentem Ackerfuchsschwanz oder (teil-)resistentem Weidelgras.
- allgemein zur Unkrautbekämpfung auf Ackerflächen im erosionsgefährdeten Gebiet (KWasser1/ KWasser2). Hilfe leistet hier der Kartendienst Thüringenviwer oder der Kartenatlas Portia, in denen eine Karte der erosionsgefährdeten Gebiete auswählbar ist.

Im Rahmen einer Direkt- oder Mulchsaat ist der Einsatz von Glyphosat zur Vorsaat Anwendung auch ohne Vorhandensein perennierender Unkrautarten und auf nicht erosionsgefährdeten Flächen im Einzelfall möglich.



Generell ausgeschlossen sind Anwendungen Glyphosat-haltiger PSM im Wasser- und Heilquellenschutzgebiet sowie in Kern-/Pflegezonen von Biosphärenreservaten. Detaillierte Hinweise finden Sie unter www.isip.de.

Quecken und andere perennierende Unkräuter können auf der Stoppel unter Beachtung der PflSchAnwV mit **Glyphosat**-haltigen Präparaten bekämpft werden. Für eine wirkungsvolle Bekämpfung sind 3 bis 4 neue Blätter der Ungräser bzw. 10 bis 20 cm Wuchshöhe bei Disteln erforderlich. Je nach Wirkstoffgehalt (720 bis 360 g/l bzw. kg) des Glyphosat-Produktes sind 2,5 bis 5,0 l/ha bzw. kg/ha einzusetzen. Geringe Wasseraufwandmenge von 100 bis 200 l/ha sichern den Bekämpfungserfolg. Nachfolgende Bearbeitungsmaßnahmen sollten aus Gründen einer ausreichenden Wirkstoffaufnahme bei den meisten Glyphosat-Mitteln 14 Tage nach der Anwendung erfolgen. Eine frühere Bearbeitung ist nach dem Einsatz von schnell wirkenden Präparaten unter günstigen Bedingungen nach 4 bis 5 Tagen möglich.

Mit **Kyleo** steht eine Glyphosat-Wachsstoff-Kombination zur Verfügung, deren Einsatzschwerpunkt in der Anwendung auf der Stoppel mit 3,0 bis 5,0 l/ha liegt. Das Produkt zeichnet sich durch eine gute Wirksamkeit gegen Wurzelunkräuter wie Quecken, Ackerwinde, Ackerkratzdistel, Ackerschachtelhalm aus. Zwischenfruchtanbau ist nach 14 Tagen möglich. Um Auflaufverluste zu vermeiden, sollte Raps erst 28 Tage nach der Anwendung von Kyleo gesät werden. Es gilt NG405: Keine Anwendung auf drainierten Flächen.

Mais

Nach dem Temperaturhoch am Wochenende wurden in den Lichtfallen wieder höhere Fangzahlen insbesondere in Ost- und Westthüringen registriert. Verstärkt sind nun auch Eigelege zu finden. Zum Teil wurde der Bekämpfungsrichtwert von 5 bis 10 Eigelegen/100 Pflanzen überschritten. In diesen Fällen empfiehlt sich der Einsatz eines Insektizides (Empfehlung: Coragen) möglichst noch in dieser Woche, um die Masse der geschlüpften Larven vor dem Einbohren in die Maispflanze zu erfassen. Siehe auch Warndienst-Info der Vorwoche.



Zuckerrübe

Die hochsommerliche Witterung der letzten Wochen hat die Entwicklung der Rübenmotte gefördert. In den Pheromonfallen wurden an einigen Standorten höhere Fangzahlen der **Rübenmotte** festgestellt. Auf Einzelflächen ist derzeit das verstärkte Auftreten der Larven der Rübenmotte im Bestand zu verzeichnen. Diese befinden sich bevorzugt am Rübenkopf zwischen den Blattstielen und beeinträchtigen den Neuaustrieb von Blättern. Auffällig ist zumeist der schwarze Kot der Larven. Insbesondere Bestände, die bereits unter Trockenstress leiden, weisen stärkeren Befall auf. Eine Bekämpfung ist lediglich im Einzelfall bei Spätrodungsflächen empfehlenswert, falls der Bekämpfungsrichtwert von **40 % befallene Pflanzen** überschritten wird. Zur Sicherung des Bekämpfungserfolges sollte das Insektizid mit einer hohen Wasseraufwandmenge von mindestens 400 l/ha ausgebracht werden. Zur Verfügung stehen Pyrethroide wie z. B. Karate Zeon sowie eine [Notfallzulassung des BVL](#) für **Coragen** mit 0,125 l/ha entsprechend zur Bekämpfung der Rübenmotte in Zuckerrüben ab 21.05. bis 17.09.2026.



Larven der Rübenmotte am Rübenkopf

Notfallzulassungen

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat folgende Notfallzulassungen nach Artikel 53 VO (EG) 1107/2009 erteilt:

- **Quickdown** mit dem Wirkstoff Pyraflufen-ethyl vom 10.07.2026 bis zum 06.11.2026 zur Krautabtötung in Pflanzkartoffel bis 14 Tage vor der Ernte mit **0,8 l/ha + 2,0 l/ha Toil**; 1malige Anwendung; Wartezeit 14 Tage.

- **Minecto Gold** mit dem Wirkstoff Cyantraniliprole vom 14.08.2026 bis zum 11.12.2026 zur Bekämpfung von Rapserrdfloh in Raps mit **100 g/ha** nach Erreichen des Bekämpfungsrichtwertes oder nach Warndienstaufwurf zur 1maligen Anwendung ab BBCH 10 bis BBCH 19. Es wird empfohlen das Mittel in Tankmischung mit dem Additiv Hasten (1,0 l/ha) einzusetzen, um die maximal mögliche Wirkungssicherheit zu gewährleisten.
- **Exirel** mit dem Wirkstoff Cyantraniliprole vom 14.08.2026 bis zum 11.12.2026 zur Bekämpfung von Rapserrdfloh in Winterraps mit **0,4 l/ha** nach Erreichen des Bekämpfungsrichtwertes oder nach Warndienstaufwurf zur 1maligen Anwendung ab BBCH 10.

Für Minecto Gold und Exirel gelten u.a. folgende Anwendungsbestimmungen:

NG371.1182: Zum Schutz des Grundwassers dürfen innerhalb eines Kalenderjahres folgende Parameter nicht überschritten werden: 1. die sich aus Wirkstoffgehalt, festgelegter AWM des Mittels und festgelegter Zahl der Behandlungen ergebende maximale AWM des Wirkstoffs Cyantraniliprole pro Hektar, 2. die für die Kultur und je Jahr festgesetzte maximale Zahl der Behandlungen. Hierbei sind auch andere Anwendungen von PSM mit diesem Wirkstoff auf derselben Fläche zu berücksichtigen.

NG373.1182: Diese Anwendung darf nur erfolgen, wenn auf derselben Fläche in den zwei vorhergehenden Kalenderjahren kein Mittel, das den Wirkstoff Cyantraniliprole enthält, ausgebracht wurde.

Erweiterung der Zulassung

Stomp Aqua hat für folgende Kulturen Erweiterungen der Zulassung nach Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 gegen einjährige zweikeimblättrige Unkräuter erhalten:

- Ölkürbis vor dem Auflaufen bis BBCH 11 mit 2,6 l/ha;
- Rotklee, Luzerne in Beständen zur Saatguterzeugung ab BBCH 13 mit 2,2 l/ha;
- Gräser in Beständen zur Saatguterzeugung ab BBCH 12 bis 21 mit 2,2 l/ha;
- Tabak 1-4 Tage vor dem Pflanzen mit 2,6 l/ha;
- Miscanthus zur Nutzung als nachwachsender Rohstoff für technische Zwecke nach dem Pflanzen bis BBCH 29 mit 2,6 l/ha;
- Sorghum-Hirse ab BBCH 13 mit 2,5 l/ha;
- Echte Rispenhirse, Kolbenhirse ab BBCH 13 mit 2,5 l/ha;
- Durchwachsene Silphie zur Nutzung als nachwachsender Rohstoff für techn. Zwecke
 - als Saatkultur vor dem Auflaufen mit 2,6 l/ha;
 - als Saatkultur nach dem Auflaufen ab BBCH 11 mit 2,6 l/ha;
 - nach dem Pflanzen bis BBCH 13 mit 2,6 l/ha;
 - in etablierten Beständen nach Austrieb mit 2,6 l/ha;
 - als Saatkultur vor und nach dem Auflaufen (ab BBCH 11) jeweils 1,3 l/ha im Abstand von 6-8 Wochen (2malige Anwendung)

jeweils 1malige Anwendung (Ausnahme: Splitting in Durchwachsener Silphie);

Wartezeit: N: (Die Festsetzung einer Wartezeit ist ohne Bedeutung) bzw. F.

Verlängerung von Zulassungen

Zulassungsnummer	Mittelname	Verlängert bis
00B226-00/-60	Padelli/ Cherokee Neo	31.03.2028
007996-00	Redigo M	30.09.2027
008930-00	Input Triple	31.03.2028
00B225-00/-60	Aragon/ Protiocare	31.03.2028
00A271-00/-60/-61	Protendo Forte/ Pecari 300 EC/ Patel 300 EC	31.03.2028
00A972-00	Joust	31.03.2028
00A489-00	Flexure	31.03.2028
00A892-00	Spratel	31.03.2028
00A699-00/-60 bis 62	Euskatel/ Skeldon/ Segador/ Silvio	31.03.2028

Zulassungsnummer	Mittelname	Verlängert bis
00A469-00/-60/-61	Protendo 250 EC/ Pecari 205 EC/ Innox Pro	31.03.2028
008115-00/-60	Rimsulfuron 25 WG/ Plaza	15.08.2029
007502-00	Biox-M	15.01.2029
007919-00	Biofresh Safestore	30.11.2027
007972-00	Brevis	30.11.2027
00A497-00/-60 bis -62	Ultraline/ Tokyo/ Helsinki/ Panther 250 EC	31.03.2028
034457-00	Task	31.03.2028
034273-00	Titus	15.08.2029
028610-00/-60/-61	Atlantis Direkt/ Pacifica Plus/ Inixio Plus	30.11.2027
00A548-00	Restrain	30.11.2027
028938-00	Korvetto	05.01.2029
00A637-00	Target SC	30.11.2027
00B324-00	Tiocan	31.03.2028
00B007-00/-60/-61	Pylon/ Prokion/ Nevaro	31.03.2028
00A657-00/-60 bis -65	Teko 250/ Bolt/ Corrib/ Dagda/ Abran/ Euskatel EC/ Patton	31.03.2028
00A462-00/-60	Aurelia/ Cerber	31.03.2028
00B290-00/-60/-61	Gamelan 100 FS/ Doraltex 100 FS/ Celest Next	31.03.2028
00B254-00	Patton Pro	15.08.2026
00B244-00/-60	Protikon 250 EC/ Virid 250 EC	31.03.2028
00A705-00	Pride	31.03.2028
00A895-00	Euskatel 250	31.03.2028
00A755-00/-60/-61	Clayton Tuskar/ ProCon/ Stefes Prothio 250	31.03.2028
00A620-00	Exactris	31.03.2028
00A398-00/-60 bis -62	Traciafin/ Genolade Protect 37/ Lagerland Prevent/ Prothiostar	31.03.2028
00A361-00	Praktis	31.03.2028

Urteil des OVG zur Thüringer Düngeverordnung

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat am 10. Juni 2026 entschieden, dass die Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV) unwirksam ist. Als Hauptgrund wurde angeführt, dass diese gegen höherrangiges Recht verstößt.

Die bundesweit geltende Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 32 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411) geändert worden ist (DüV) bleibt weiterhin uneingeschränkt gültig. Die zusätzlichen düngerechtlichen Vorgaben für die innerhalb der Nitrat- oder Phosphatkulisse liegenden Flächen müssen nicht mehr zwingend eingehalten werden.

Änderungen, die sich daraus hinsichtlich Aufzeichnungspflicht für Betriebe mit weniger als 30 ha und zur Herbstdüngung 2026 ergeben, sind der Homepage des [TLLLR](#) zu entnehmen.